

## Bekanntmachung

### der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

#### **Fünfte Änderungssatzung zu den**

#### **Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 06. November 2019 die folgende Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 07. November 2019 niedergelegt.

**Fünfte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der  
Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom  
24. April 2019**

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,  
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch****§ 1 Geltungsbereich**

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

**§ 2 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Handelssystem der FWB zustande.
- (2) Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die European Central Counterparty N.V. stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der European Central Counterparty N.V.- sowie zwischen der European Central Counterparty N.V. und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, zustande. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftspartei, durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sie eine entsprechende Rechtsposition in Bezug auf die mit ihrem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte erhält.
- (3) Zustande gekommene Geschäfte werden den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. elektronisch bestätigt (Geschäftsbestätigung).

[...]

[...]

## II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

[...]

### § 5 Nicht rechtzeitige Erfüllung

- (1) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V.
- (2) Die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet eine Zwangsregulierung nach §§ 6 bis 8 nicht statt.

[...]

### § 20 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V.

[...]

### § 22 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

- (1) Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum SFR-Zinssatz, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.
- (2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V.

### **III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch**

#### **§ 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag**

Die Geschäftsführung hebt auf Antrag Geschäfte auf, wenn der Antrag gemäß § 24 zulässig ist und

1. die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß §§ 25 bis 28 zustande gekommen sind oder
2. die Geschäfte in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben haben, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.

Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

#### **§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
  1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V.;
  2. der jeweilige Spezialist;
  3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.

[...]

[...]

#### **§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

[...]

**§ 30 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen**

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist,

1. ~~gibt instruiert~~ die Geschäftsführung bei Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. stattfindet, die jeweilige zentrale Gegenpartei, entsprechende Gegengeschäfte in ~~die ihre Börsen-EDV Handel-Clearing-System einzugeben~~ ein;
2. sind bei Geschäften in Wertpapieren, für die keine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. stattfindet, die Geschäftsparteien verpflichtet, die zur Abwicklung der Geschäfte erteilten Lieferinstruktionen zu löschen. Sind die Geschäfte bereits abgewickelt, sind die Geschäftsparteien zur Eingabe von Gegengeschäften verpflichtet.

[...]

\*\*\*\*\*

**Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen in Art. 1 treten am 11. November 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. November 2019 zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 07. November 2019

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann